

## Gegenüberstellung des § 4 der Satzung der PORR AG

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital</p>	<p>§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital</p>
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.278.250,00 (Euro neununddreißig Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend zweihundertfünfzig).	(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.278.250,00 (Euro neununddreißig Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend zweihundertfünfzig). [UNVERÄNDERT]
(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 39.278.250 (neununddreißig Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend zweihundertfünfzig) Stück nennbetragslose Stückaktien.	(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 39.278.250 (neununddreißig Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend zweihundertfünfzig) Stück nennbetragslose Stückaktien. [UNVERÄNDERT]
(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.	(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. [UNVERÄNDERT]
(4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 28. April 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.927.825 durch Ausgabe von bis zu 3.927.825 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der	(4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 28. April 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.927.825 durch Ausgabe von bis zu 3.927.825 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der

<p>rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (B) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bei der Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p>		<p>rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (B) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bei der Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der diesbezügliche Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p> <p>[UNVERÄNDERT]</p>
		<p>(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.891.737 (Euro fünf Millionen achthunderteinundneunzigtausend siebenhundertsiebenunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 5.891.737 (fünf Millionen achthunderteinundneunzigtausend siebenhundertsiebenunddreißig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht. (Bedingtes Kapital 2026)</p>